

4. August 2020

Ratsantrag

Prüfung der Klimaverträglichkeit von Entscheidungen des Rates und der Ausschüsse der Stadt Münster

Beschluss:

1. Die Entscheidungen des Rates, für die Stadt Münster den Klimanotstand auszurufen und bis zum Jahr 2030 die Klimaneutralität anzustreben, verlangen, dass Rat und Verwaltung bei allen Entscheidungen die **Klimarelevanz ihres Handelns** prüfen und beachten.
2. Beschlussvorlagen für den Rat und die Ausschüsse sollen deshalb regelmäßig Auskunft darüber geben, ob die zu beschließenden Maßnahmen **klimarelevant** und ob sie **klimaverträglich** sind. Auch Entscheidungsvorlagen für die Bezirksvertretungen sind einzubeziehen.
3. Ein **Verfahren für die Prüfung der Klimarelevanz und der Klimaverträglichkeit von Beschlussvorlagen** wird entwickelt. Dabei ist die vom Deutschen Städtetag und vom Deutschen Institut für Urbanistik entwickelte „Orientierungshilfe zur Prüfung klimarelevanter Beschlussvorlagen in kommunalen Vertretungskörperschaften“ zu berücksichtigen (Anlage).
4. Ziel dieses Verfahrens ist es, Entscheidungsgrundlagen zu gewinnen, um **klimarelevante Maßnahmen** möglichst **zu vermeiden**, durch weniger klimarelevante Alternativen **zu ersetzen** oder ihre Wirkungen durch geeignete Maßnahmen des Klimaschutzes **zu kompensieren**.
5. Über die **Wirksamkeit des Verfahrens** wird dem Rat jährlich einmal berichtet. Die vom Rat beschlossene regelmäßige jährliche Berichterstattung über die Auswirkungen und Folgen der CO₂-Emissionen und den Erfolg von Maßnahmen zur Verringerung von Treibhausgasemissionen in Münster (V/0482/2019 „Ausrufung des Klimanotstands für Münster“) wird entsprechend ergänzt.

Begründung:

Klimaschutz ist eine Querschnittsaufgabe, die in allen Bereichen der Kommunalpolitik und des Verwaltungshandelns Beachtung finden muss. Der Rat hat mit der Ausrufung des Klimanotstands ausdrücklich die Verpflichtung verbunden, dass „die Eindämmung

des anthropogenen Klimawandels ... bei allen Entscheidungen grundsätzlich zu beachten ist.“ (V/0482/2019).

Diese Verpflichtung kann nur dann erfüllt werden, wenn Rat und Verwaltung sich die Klimarelevanz ihres Handelns immer wieder bewusst machen. Um dies sicherzustellen, muss ein alle Entscheidungen des Rates, seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen einbeziehendes und möglichst einfach zu handhabendes Prüfverfahren installiert werden. Möglich wäre dies z. B. dadurch, dass die bisher übliche Zweiteilung politischer Entscheidungen nach „Sachentscheidung“ und „Finanzentscheidung“ um das Kriterium „Klimarelevanz“ erweitert wird.

Ziel dieses Verfahrens ist es, Entscheidungsgrundlagen zu gewinnen, um klimarelevante Maßnahmen möglichst zu vermeiden, durch weniger klimarelevante Alternativen zu ersetzen oder ihre Auswirkungen durch geeignete Maßnahmen des Klimaschutzes zu kompensieren.

Die vom Deutschen Städtetag entwickelte „Orientierungshilfe zur Prüfung der Klimaverträglichkeit in Städten“ zeigt, wie dieses Prüfverfahren ausgestaltet werden kann (s. Anlage). Es ist zweistufig aufgebaut. Zunächst wird festgestellt, ob die vorgesehene Maßnahme grundsätzlich klimarelevant ist. Maßnahmen mit Klimarelevanz werden in der zweiten Stufe im Hinblick auf die Höhe ihrer Auswirkungen dargestellt und beurteilt. Maßstab der Klimarelevanz ist der Ausstoß in Tonnen CO₂-eq (Einwohneräquivalent). Damit soll die Prüfung von Alternativen (weniger oder nicht klimarelevante Maßnahmen) und Optimierungspotentialen (Reduzierung oder Kompensierung des CO₂ -eq) ermöglicht werden. Das Verfahren hat deshalb nicht nur den Vorteil, Rat und Verwaltung für die Klimarelevanz ihrer Entscheidungen zu sensibilisieren. Es erleichtert auch die fachliche und politische Diskussion über klimaverträgliche Alternativen.

Die Wirksamkeit des Verfahrens ist zu überprüfen. Dazu berichtet die Verwaltung dem Rat und macht ggf. Vorschläge zur Weiterentwicklung und Verbesserung.

gez.

Gerhard Joksch

und Fraktion

Anlage: Orientierungshilfe Deutscher Städtetag und difu



Orientierungshilfe für die Prüfung klimarelevanter Beschlussvorlagen (PkB) in kommunalen Vertretungskörperschaften

Nachdem Städte wie Vancouver, Oakland, Los Angeles, London und Basel als Reaktion auf die Initiativen der Jugendbewegung „Fridays for Future“ den „Klimanotstand“ ausgerufen haben, folgte diesem Ausruf am 2. Mai 2019 Konstanz als erste deutsche Stadt. Inzwischen haben sich viele deutsche Kommunen angeschlossen und dazu entsprechende Beschlüsse gefasst.

Die Beschlusslage in den Kommunen ist unterschiedlich, sowohl in Bezug auf die Wortwahl (Klimanotstand, Klima in Not, Klimaschutzinitiative etc.) als auch auf die Inhalte der Beschlüsse. Auch die Ausgestaltung der in manchen Städten vorgesehenen Prüfung der Klimarelevanz bzw. -verträglichkeit, die damit verbundenen Zuständigkeiten und entsprechende personelle oder finanzielle Ressourcen sind sehr verschieden.

Das Deutsche Institut für Urbanistik (Difu) hat in Abstimmung mit dem Deutschen Städtetag (DST) und dessen Fachgremien (Fachkommission Umwelt und Umweltausschuss) einen Vorschlag erarbeitet, wie eine Prüfung der Klimarelevanz bei der Erstellung von Beschlussvorlagen bzw. bei Anträgen in den kommunalen Vertretungskörperschaften gestaltet werden kann.

Ziel dieser Orientierungshilfe ist es, mit einer möglichst einfachen und wenig aufwändigen Vorgehensweise aufzuzeigen, wie die in den Beschlussvorlagen beantragten Maßnahmen auf ihre Klimarelevanz geprüft werden können. Dadurch soll auch den ehrenamtlichen Kommunalpolitikern/-innen eine gut nachvollziehbare und zugleich sachgerechte Entscheidungsgrundlage geboten werden.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass bewusst auf den Begriff „Klimaverträglichkeitsprüfung“ verzichtet wurde, da hier weder eine Verwechslung noch ein Vergleich mit dem relativ komplexen Verfahren im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung entstehen soll.

Für die Prüfung klimarelevanter Beschlussvorlagen in kommunalen Vertretungskörperschaften wird ein zweistufiges Verfahren vorgeschlagen, das in der ersten Stufe aus einer Vor-Einschätzung der Klimarelevanz und in der zweiten Stufe aus einer Prüfung der Klimarelevanz besteht.

Stufe 1	Vor-Einschätzung der Klimarelevanz		
Auswirkungen auf den Klimaschutz	+ positiv	o keine	- negativ

Bei positiven und bei negativen Auswirkungen folgt Stufe 2.

Hinweise:

- *Die Vor-Einschätzung muss in der Beschlussvorlage dokumentiert werden (Transparenz).*
- *In vielen Beschlussvorlagen sind bereits in der Struktur explizite Aussagen zu finanziellen oder personellen Auswirkungen enthalten (z. B. als gesonderte Rubrik am Anfang oder Ende einer Vorlage). Die Struktur könnte analog um klimarelevante Auswirkungen ergänzt werden.*
- *Keine Auswirkungen auf den Klimaschutz haben beispielsweise Beschlussvorlagen zur Vergabe von Straßennamen in einer Stadt oder die Berufung eines Mitglieds der Vertretungskörperschaft in ein Gremium.*
- *Es sollten explizit sowohl positive als auch negative Auswirkungen in der Vorlage dargestellt werden; eine alleinige Konzentration auf negative Auswirkungen wäre nicht zielführend.*

Stufe 2

Prüfung

A: Auswirkungen des Beschlusses bzw. der Maßnahme auf den Klimaschutz

Treibhausgas(THG)-Ausstoß in CO ₂ -eq			
Erhebliche Reduktion	Geringfügige Reduktion	Geringfügige Erhöhung	Erhebliche Erhöhung

Wenn Zahlen/Daten verfügbar sind, werden folgende Orientierungswerte vorgeschlagen (diese können je nach Entscheidung oder ggf. auch nach Größe der Kommune angepasst werden):

geringfügig: < 100 t CO₂-eq pro Jahr

erheblich: > 100 t CO₂-eq pro Jahr

Zur Veranschaulichung: Die Zahlen basieren auf der Annahme, dass eine Person in Deutschland etwa 10 Tonnen THG-Emissionen pro Jahr ausstößt. Zur Bewertung der Auswirkungen auf den Klimaschutz wird der durchschnittliche THG-Ausstoß von 5 Haushalten à 2 Personen herangezogen, d.h. 100 t CO₂-eq pro Jahr. Anhand dieses Richtwertes sollen die Auswirkungen des Beschlusses bzw. der Maßnahme festgestellt werden.

Hinweis:

Einige Kommunen plädieren dafür, zusätzlich zur Mengenangabe auch die Dauer des THGAusstoßes als Parameter zu betrachten. Dies sollte allerdings in den Kommunen entsprechend der vorhandenen Datenlage entschieden werden.

Falls keine Zahlen/Daten verfügbar sein sollten, ist eine Begründung für die Klimarelevanz erforderlich.

B: Prüfung von Optimierungspotenzialen

Es wird als sinnvoll erachtet, dass nach Stufe 1 (positive oder negative Auswirkungen) statt einer möglichen Ablehnung des Beschlusses auch Optimierungsmöglichkeiten durch Förderung des Klimaschutzes aufgezeigt werden. Dazu ist rechtzeitig im Prüfverfahren eine Sensibilisierung und frühzeitige Einbindung der betroffenen Fachressorts notwendig.

Falls durch die Maßnahmen keine Optimierung erzielt werden kann, sollten Kompensations- oder Ausgleichsmaßnahmen angeboten werden.

C: Verortung des Prüfvorgangs

In der Kommune muss geklärt werden, wer für die Einschätzung und Prüfung zuständig sein soll, ob und in welchem Umfang Unterstützungsleistungen erfolgen sollen und wie die Beteiligung geregelt wird (z.B. Mitzeichnungspflicht des für den Klimaschutz zuständigen Fachressorts).

In der Mehrzahl der bereits durchgeführten Prüfungen wurden bisher die jeweils für den Klimaschutz zuständigen Fachämter mit dieser Aufgabe betraut. In den für den Klimaschutz zuständigen Fachressorts ist zwar das dezidierte Fachwissen im Klimaschutz vorhanden, in vielen Fällen ist aber eine aufwändige Einarbeitung in den jeweiligen Prüfgegenstand, also das zu beschließende Vorhaben, erforderlich. Dafür fehlen in den für Klimaschutz zuständigen Fachämtern entsprechende Ressourcen.

Es wird daher dafür plädiert, dass bei der Erstellung der Beschlussvorlagen das jeweilige Fachressort, bei dem die Sachkenntnis über die zu beschließende Maßnahme vorhanden ist, eine Einschätzung und dann Prüfung der Klimarelevanz vornimmt. Bei Bedarf kann das für den Klimaschutz zuständige Fachamt mit seiner Expertise zur Einschätzung und Prüfung der Klimarelevanz einbezogen werden; dies gilt auch für die Identifizierung und Darstellung von Optimierungspotenzialen und Vorschlägen für Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen. Denkbar wären hierbei beispielsweise auch Informationsveranstaltungen oder Schulungen in den Fachressorts.

Neben der effizienteren Vorgehensweise liegt ein weiterer Vorteil dieser Zuordnung der Prüfung klimarelevanter Beschlussvorlagen darin, dass die Fachressorts für die Klimaauswirkungen ihrer Vorhaben und Maßnahmen zunehmend sensibilisiert und die Beschlüsse zur Steigerung des Klimaschutzes von der gesamten Verwaltung umgesetzt werden müssen.